

Universität Kassel  
Das Präsidium

12. April 2019  
Az. 1.10.01 /III B 2

25. Protokoll – Anlage 02

## B E S C H L U S S

**Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W (Richtlinie W-Besoldung)**

**P/666**

Das Präsidium beschließt die Inkraftsetzung der in Anlage 1 beigefügten Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W (Richtlinie W-Besoldung) mit sofortiger Wirkung.

## **Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W1, W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W (Richtlinie W-Besoldung)**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Auf Grundlage des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) und der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBV) in der jeweils geltenden Fassung regelt diese Richtlinie des Präsidiums die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W1, W 2 und W 3 sowie für Professorinnen und Professoren, die im Angestelltenverhältnis in Anlehnung an die W-Besoldung vergütet werden. Zudem werden Regelungen für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen sowie für die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W getroffen.

### **§ 2**

#### **Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

- (1) Das Präsidium kann mit einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person Leistungsbezüge vereinbaren, soweit dies zur Gewinnung einer Professorin oder eines Professors für die Hochschule notwendig ist (Berufungsleistungsbezüge). Um eine Professorin oder einen Professor zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen, kann das Präsidium auf Antrag Leistungsbezüge (Bleibeleistungsbezüge) gewähren, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Einstellungsangebot für ein anderes Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen wird. Dem Antrag auf Bleibeverhandlungen ist in der Regel ein Bericht auf Grundlage der letzten Entscheidung des Präsidiums über die Fortschreibung der Ausstattung bzw. Zielvereinbarung mit dem Fachgebiet beizufügen. Diese Unterlagen sind dem Präsidenten über das Dekanat vorzulegen.
- (2) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Die Dauer der Befristung umfasst bis zu 6 Jahre. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Berufungsleistungsbezüge als Einmalzahlung zu gewähren. Unbefristet beschäftigte Professorinnen und Professoren können die befristete bzw. unbefristete Weitergewährung befristeter Berufungs- bzw. Bleibeleistungsbezüge beantragen. Entsprechende Anträge sind spätestens 6 Monate vor Ablauf der Befristung bei dem Präsidenten über das Dekanat zu stellen. Dem Antrag ist ein Bericht auf Grundlage der letzten Entscheidung des Präsidiums über die Fortschreibung der Ausstattung bzw. Zielvereinbarung mit dem Fachgebiet beizufügen. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt eine wertende Stellungnahme zu dem Antrag ab. Bei der Entscheidung über die Weitergewäh-

zung befristeter Berufungs- bzw. Bleibeleistungsbezüge sind insbesondere die Qualifikation der Professorin bzw. des Professors, Evaluationsergebnisse, Zielvereinbarungen und die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach sowie die Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen. Wird kein Antrag auf Weitergewährung der befristeten Berufungs- bzw. Bleibeleistungsbezüge gestellt, so entfällt ihre Zahlung nach Ablauf des Befristungszeitraums.

- (3) Befristet vergebene Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nehmen in der Regel nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig. Über die Ruhegehaltfähigkeit unbefristet gewährter Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge ist gesondert zu entscheiden, soweit sie zusammen 40% des jeweiligen monatlichen Grundgehalts überschreiten.
- (4) In der Regel erfolgt das Angebot einer Bleibebehandlung einhergehend mit einer möglichen Gewährung von Bleibeleistungsbezügen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Rufannahme. Nach erfolgter Gewährung von Bleibeleistungsbezügen können in der Regel frühestens nach Ablauf von drei Jahren unter den Voraussetzungen des Abs. 1 erneut Bleibeleistungsbezüge vergeben werden.

### **§ 3**

#### **Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung**

- (1) Für besondere Leistungen in den Tätigkeitsfeldern Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind, können an Professorinnen und Professoren besondere Leistungsbezüge vergeben werden. Dies gilt auch für entsprechende Leistungen im Bereich außerhochschulischer Forschungseinrichtungen im Rahmen von gemeinsamen Berufungen gemäß § 63 Abs. 6 HHG.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
1. Auszeichnungen und Forschungsevaluation,
  2. Publikationen,
  3. internationalem Engagement in Wissenschaft und Forschung,
  4. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (SFB und Forschergruppen),
  5. Einwerbung von Drittmitteln (sofern nicht hierfür eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 7 gewährt wurde),
  6. Patenten,
  7. Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers.

- (3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
1. Auszeichnungen und Lehrevaluation.
  2. Aktualisierung und fachliche Weiterentwicklung des Lehrangebots,
  3. Einführung neuer Vermittlungsformen in der Lehre,
  4. Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
  5. Umfang und Betreuung von Abschlussarbeiten sowie der Prüfungstätigkeit,
  6. Vortragstätigkeit.
- (4) Besondere Leistungen im Bereich Architektur und Kunst können insbesondere durch Bewertung von herausragenden Ausstellungen, internationalen Reputationen, Preisen, Ehrungen und Auszeichnungen festgestellt werden.
- (5) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
1. Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote in dem jeweiligen Fachbereich,
  2. Lehrleistungen in der Weiterbildung, die ohne zusätzliche Vergütung über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden.
- (6) Besondere Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Förderung der Gleichstellung können insbesondere nachgewiesen werden anhand der
1. Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
  2. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
  3. Sprecherfunktion eines Graduiertenkollegs,
  4. Entwicklung und Durchführung von Gleichstellungsprogrammen sowie anderer gleichstellungsrelevanter Maßnahmen.
- (7) Die Bewertung erfolgt im Kontext mit bestehenden Berufungs- und Bleibvereinbarungen, vorgenommenen Strukturplanungen und getroffenen Zielvereinbarungen sowie den Ergebnissen der Evaluationen gemäß § 61 Abs. 3 HHG unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachspezifika. Bei der nach dem Grundsatz der Bestenauslese zu treffenden Auswahlentscheidung werden die Tätigkeitsfelder in der Regel wie folgt gewichtet:
- |  |      |
|--|------|
| - Forschung bzw. künstlerische Entwicklung   | 45%, |
| - Lehre und Weiterbildung  | 45%, |
| - wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Nachwuchs einschließlich Förderung der Gleichstellung | 10%. |

## § 4 Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel in folgenden Stufen als laufende Zahlung gewährt:

Stufe 1: Für Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung sehr deutlich hinausgehen.

Stufe 2: Für Leistungen, die das Profil des Faches an der Universität mitprägen bzw. als wissenschaftlich herausgehobene Leistungen einzustufen sind.

Stufe 3: Für Leistungen, die das Profil der Universität im nationalen und internationalen Rahmen mitprägen bzw. als wissenschaftlich herausragend zu bewertende Einzelleistungen einzustufen sind.

Die besonderen Leistungsbezüge betragen 210,00 Euro pro Stufe und sind zu den sonstigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.

- (3) Die erstmalige Gewährung besonderer Leistungsbezüge der Stufen 1 bis 3 wird auf 5 Jahre befristet und kann mit einer Zielvereinbarung verbunden werden. In der Bewertungsrunde am Ende dieses Zeitraums kann die jeweilige Leistungsstufe entfallen, nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden. Die Prüfung der Weitergewährung ist an einen Antrag nach § 5 Abs. 2 gebunden.
- (4) Befristet vergebene Leistungsbezüge nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig. Über die Ruhegehaltfähigkeit unbefristet gewährter Leistungsbezüge ist gesondert zu entscheiden, soweit sie zusammen 40% des jeweiligen monatlichen Grundgehalts überschreiten.
- (5) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.
- (6) Anträge auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Stufe 2 können zudem von Professorinnen und Professoren, die besondere Leistungsbezüge der Stufe 1 nach der Richtlinie i. d. F. vom 27. Mai 2013 erhalten, gestellt werden. Die Antragsstellung ist frühestens im fünften Jahr der Bewilligung der Stufe 1 nach der Richtlinie i. d. F. vom 27. Mai 2013 möglich. Im fünften Jahr der Bewilligung der Stufe 1 nach der Richtlinie i. d. F. vom 27. Mai 2013 kann diese Stufe 1 zudem unbefristet in der in § 4 Abs. 1 festgelegten Höhe gewährt werden. Die Prüfung der Weitergewährung dieser Stufe 1 ist an einen Antrag nach § 5 Abs. 2 gebunden.

## § 5

### Verfahren für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 4 erfolgt einmal jährlich. Bis zum 15. Mai des der Bewilligung vorausgehenden Jahres gibt das Präsidium in geeigneter Weise Auskunft über die bisherige Verteilung der Leistungsstufen, differenziert nach Geschlechtern, und informiert die antragsberechtigten Professorinnen und Professoren über die Möglichkeit der Antragsstellung für das Bewilligungsjahr.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren für besondere Leistungsbezüge ist ein Antrag der Professorin bzw. des Professors, dem ein Bericht in der Regel auf Grundlage eines Ausstattungsberichts gemäß § 61 Abs. 3 HHG beizufügen ist. Dabei ist insbesondere auf die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erbrachten Leistungen einzugehen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, müssen dem Antrag beigefügt werden.
- (3) Der Antrag ist über das Dekanat an den Präsidenten zu richten. Die Dekanin bzw. der Dekan nimmt auf Grundlage einer Beratung im Dekanat zu dem Antrag Stellung. Die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans soll keine vergleichenden Aspekte hinsichtlich der in einem Fachbereich eingegangenen Anträge aufweisen, sondern v. a. auf die Bewertung der dargestellten Leistungen im Hinblick auf die Erfüllung der Dienstpflichten, die Kompatibilität zu den im Ausschreibungstext genannten Anforderungen, die Erfüllung der Aufgaben und das Erreichen der Ziele der Berufungsvereinbarung und die Lehrevaluationen eingehen. Die Stellungnahme ist dem Antrag beizufügen.
- (4) Der Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist spätestens bis einschließlich 15. Juni (Beginn der Bewertungsrunde) eines Jahres der Dekanin bzw. dem Dekan vorzulegen. Antrag und Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans müssen bis spätestens 31. August bei dem Präsidenten eingegangen sein. Die Bewertung der jeweiligen Anträge inkl. Stellungnahme der Dekanin/des Dekans erfolgt durch eine vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat eingesetzte professorale Kommission unter Vorsitz des Präsidenten. Die Kommission unterbreitet dem Präsidium einen Vorschlag über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge. Das Präsidium entscheidet bis zum 31. Dezember über die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge.
- (5) Anträge auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Stufe 1 können erstmals im vierten Jahr nach Dienstantritt und danach im Rahmen jeder Bewertungsrunde gestellt werden. Professorinnen und Professoren, die besondere Leistungsbezüge der Stufe 1 erhalten, können erstmals im fünften Jahr der Bewilligung Leistungsbezüge der Stufe 2 beantragen; danach ist eine Antragstellung im Rahmen jeder Bewertungsrunde möglich. Professorinnen und Professoren, die besondere Leistungsbezüge der Stufe 2 erhalten, können entsprechend erstmals im fünften Jahr der Bewilligung Leistungsbezüge der Stufe 3 beantragen; danach ist eine Antragsstellung im Rahmen jeder Bewertungsrunde möglich.

## § 6 Funktionsleistungsbezüge

- (1) Funktionsleistungsbezüge werden gewährt in Höhe von monatlich
- a) 900,00 € für nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie für die Rektorin / den Rektor der Kunsthochschule in der Universität Kassel,
  - b) 600,00 € für Dekaninnen und Dekane sowie für die Wahrnehmung der Funktionen des Chief Information Officers (CIO) und des Chief Construction Officers (CCO), soweit diese nicht einem Präsidiumsmitglied obliegt,
  - c) 400,00 € für Studiendekaninnen und Studiendekane sowie für die / der den entsprechenden Aufgabenkreis wahrnehmende/n Stellvertreter/in der Rektorin / des Rektors der Kunsthochschule in der Universität Kassel,
  - d) 200,00 € für Prodekaninnen und Prodekane sowie für die / der den entsprechenden Aufgabenkreis wahrnehmende/n Stellvertreter/in der Rektorin / des Rektors der Kunsthochschule in der Universität Kassel,
  - e) 600,00 € für die/den Vorsitzende/n des Zentrums für Lehrerbildung.

Das Dekanat kann bei den Funktionsleistungsbezügen nach Satz 1 Buchstabe b) - d) dem Präsidium einen anderen Verteilungsvorschlag vorlegen. Dabei darf die Summe aus den Einzelbeträgen gemäß Satz 1 Buchstabe b) - d) nicht überschritten werden. Für die stellvertretenden Rektorinnen bzw. Rektoren der Kunsthochschule in der Universität Kassel gilt dies für die Funktionsleistungsbezüge nach Satz 1 Buchstabe c) - d) entsprechend.

- (2) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion; sofern bei Beginn und Ende der Amtszeit ein Monat nicht voll abgedeckt ist, wird die Gewährung anteilig vorgenommen.
- (3) Funktionsleistungsbezüge nehmen nicht an den Besoldungsanpassungen teil.

## § 7 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Universität einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf schriftlichen Antrag eine befristete nichtruhegehaltfähige und nicht dynamisierte Zulage gewährt werden, sofern der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über den Antrag, der über das Dekanat vorzulegen ist, entscheidet das Präsidium. Diese Entscheidung wird regelmäßig im Umlaufbeschlussverfahren herbeigeführt. Voraussetzung für die Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage ist in der Regel die Darlegung eines ausgeglichenen

Verhältnisses zwischen gutachterlich evaluierten Drittmittel- und Industrieprojekten. Eine Entscheidung ergeht vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung.

- (2) Die Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage ist bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen zu berücksichtigen. Die entsprechende Lehrtätigkeit ist auf die Regellehrverpflichtung nicht anzurechnen.

## **§ 8**

### **Überleitung von der C- in die W-Besoldung**

- (1) Im Rahmen von Überleitungen von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W können Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen vergeben werden. Das Verfahren für die Vergabe richtet sich grundsätzlich nach § 2 Abs. 2 - 4.
- (2) Der Personenkreis nach Abs. 1 ist von der Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 3 ausgeschlossen; dies gilt nicht, sofern es sich um die Überleitung aus Anlass einer Bleibeverhandlung nach § 2 handelt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27. Mai 2013 sowie die Änderungsrichtlinie vom 10. März 2017 außer Kraft.